

Merkblatt für Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Obligatorische Krankenpflegeversicherung für Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus EU/EFTA-Mitgliedsstaaten

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedsstaaten unterstehen Grenzgänger/Innen und deren nichterwerbstätigen Familienangehörige (Ehepartner und Kinder) grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Wenn der Ehepartner im Wohnland erwerbstätig ist, unterstehen sowohl der Ehepartner wie allenfalls die Kinder den Rechtsvorschriften des Wohnlandes; auf dem Meldeformular sind die dann nicht anzugeben. Bitte beachten Sie da Merkblatt für nichterwerbstätige Familienmitglieder.

Optionsrecht

Auf Gesuch hin können Grenzgänger/Innen, die in **Deutschland, Frankreich, Italien** oder **Österreich** wohnen von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie im Herkunftsstaat und in der Schweiz ausreichend für Krankheit gedeckt sind. Das gewährte Optionsrecht ist **innert drei Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung** auszuüben. Das Optionsrecht darf nur einmal ausgeübt werden. Grenzgänger/Innen aus den übrigen Ländern haben kein Optionsrecht und unterliegen der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Die aktuellen Prämienübersichten finden Sie unter www.priminfo.ch (Prämienübersicht EU/EFTA).

Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht sind im Kanton Thurgau die Krankenkassenkontrollstellen der Gemeinden zuständig, in der Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. Diese Stelle ist berechtigt, von Ihnen alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen anzufordern.

Die Adressen der Gemeinden finden Sie unter:
<https://www.tg.ch/verwaltung/gemeinden.html/113>

Um die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht bzw. das Befreiungsgesuch prüfen zu können, bitten wir Sie um folgende Unterlagen:

Krankenversicherung in der Schweiz

- Kopie der aktuellen Versicherungspolice (mit EU/EFTA-Prämien)
- Kopie der Grenzgängerbewilligung

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Gesetzliche Versicherung im Wohnstaat

- Vollständig ausgefülltes Meldeformular
- Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK)
- Kopie der Grenzgängerbewilligung

Private Versicherung im Wohnstaat

- Vollständig ausgefülltes Meldeformular
- Bestätigung inklusive Stempel und Unterschrift Ihrer privaten Versicherung auf dem Formular G
- Kopie der Grenzgängerbewilligung